

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. IX. Bern, den 9. Herbstm. 1799. (23. Fructidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens gegen die Nachlässigkeit des Abgabenbezugs.)

2. Das Direktorium wird die nöthigen Massregeln treffen, damit die nach den Gesetzen verfallene Abgaben, aller Orten gleich und ohne Verzug eingezogen werden können.

3. Das Direktorium wird den gesetzgebenden Ráthen in Zeit von vier Tagen anzeigen, welche Verfügungen dasselbe so wohl zu dieser Untersuchung, als aber auch zu schleuniger Beziehung der Abgaben getroffen habe.

4. Diejenige Beamte, bei welchen mehr oder weniger böser Wille oder Nachlässigkeit in Vorschein kommt, sollen sogleich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Suter glaubt, da das Vollziehungsdirektorium in dem helvetischen Tagblatt, No. 58., die Aufforderung schon gemacht habe, wozu es durch dieses Gutachten aufgefordert werden soll, so sey dieser Beschluss ganz überflüssig. Cartier ist gleicher Meinung, besonders da die Beziehungsart der Auflagen schon bekannt ist.

Eustor folgt, weil man nichts sucht, was man schon hat oder weiss wo die gesuchte Sache ist. Schumpf glaubt, der Beschluss des Direktoriums über diesen Gegenstand sey nicht befriedigend. Er beharrt auf dem Gutachten. Anderwertz stimmt Suter bei. Urb folgt. Secretan ist durch das Gutachten nicht befriedigt, und wünschte nähere Entwicklung der gestern von Schumpf angeführten Thatsachen; denn man sollte die republikanischen Bürger zur Belohnung bekannt machen, welche zahlen wollten, und eben so die seltsamen Agenten gehörig bezeichnen, die für die Republik kein Geld annehmen wollten; da aber vielleicht aus mancherlei gutmüthigen Rücksichten,

die aber nicht ácht republikanisch sind, dieses unterblieb, so stimmt er Suter bei. Gmür folgt.

Das Gutachten wird verworfen.

Legler fodert, wegen rheumatischen Beschwerden, Urlaub. Gmür fodert Vertagung. Legler beharrt und wird von Suter unterstützt und sein Begehren bewilligt.

Die Gemeinde Romanell im Lemán, dankt für Verwerfung der Zuschrift vom 14. Juni, welche auch ihr zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, die sie aber als unwürdig ausschlug. Die Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Die Municipalitát Gímél im Distrikt Aubone fodert Schutz des Vaterlandes gegen innere und äussere Feinde und Abschaffung jeder Loßkaufung der Lebenden und Bodenzinse. Schumpf sieht hier viel Gutes und viel Schlimmes und fodert Mittheilung an den Senat.

Fomini fodert auch Mittheilung an das Direktorium. Beide Anträge werden angenommen.

Die Cantonsuppleanten, Muret und Bucherens aus dem Lemán, klagen über die Ausdrücke, die Br. Michel, den 26. Juli gegen die Patrioten äusserte, und erklären, dass sie als Bürger, die gleichdenken, wie jene Patrioten, bei solchen Beschimpfungen, die der Rath durch Stillschweigen allgemein zu billigen schien, nicht mehr ihre Stellen beibehalten können. Sie legen also dieselben nieder.

Suter sagt: als Michel die etwas starken Ausdrücke gegen jene Bittsteller brauchte, so foderte man die Reinigung der Ráthe und Aufhebung aller Loßkaufungsgebühren für Lebenden und Bodenzinse; dies heisst so viel, als den Staat und andere rechtmässige Eigenthümer ihres Eigenthums berauben, und auch ich erkläre vor ganz Helvetien, dass ich jeden, der gegen das Heiligthum des Eigenthums spricht und stimmt, für einen Spizbuben halte, und daher begehre ich Tagesordnung über diese Zuschrift.

Michel sagt: die Art, wie meine Iezthin hier in dieser Versammlung geáusserte Meinung in öffentlichen Blättern so wohl als durch das Gerücht entfielt

worden ist, erfordert, daß ich ein Wort rede. Man sucht sie so darzustellen, als wenn ich die wahren Patrioten verlästert hätte, die ich doch von ganzem Herzen schätze und ehre. Aber ich sprach in der gedachten Sitzung von ganz andern Menschen, von denjenigen nämlich, die unter dem Vorwande von Patriotismus öffentliche Autoritäten gegen alle Wahrheit verläumdten, und in einem Augenblick, wo die Republik aller ihrer Hülfsmittel bedarf, sich weigern ihr das zu bezahlen, was sie nach den Gesetzen schuldig sind — von diesen sagte ich: sie seyen nicht Patrioten, sondern Spitzbubenpatrioten.

Secretan sagt: Hätte ich Michel verstanden, als er sprach, und ungeziemende Ausdrücke gehört, so würde ich mich selbst dawider gesetzt haben; denn auch ich rechne mirs zur Ehre, ein Patriot zu seyn. Aber warum immer eine alte Sache auführen? die Bittschrift war schlecht; aber wenn Suter wüßte, was die beinahe allgemeine Meinung über den Loskauf der Zehnten ist, er hätte nicht so laut gesprochen. Der Zehentpflichtige will nicht, daß der Partikular für seine Zehnten nicht bezahlt werde, sondern daß der Staat nicht die alten Zehnten und die neuen Auflagen beziehe, und dies verdient wahrlich nicht mit dergleichen Namen belegt zu werden. Mäßigen wir uns, predigen wir nicht selbst Uneinigkeit, unterstützen wir die Patrioten, und bringen wir sie nicht zur Verzweiflung. Ich sehe, daß Michel für sich den beiden Bittstellern eine Art Rücknahme gemacht hat, und wünsche, daß der Rath zur Tagesordnung gehe, begründet, daß ein vom Volk Gewählter nicht entlassen werden könne.

Cartier sagt: Michel hat seiner Zeit nur gesagt, daß diejenigen, die bloß um ihres Interesses willen Patrioten sind, Spitzbuben seyen; hätte man in diesem Sinne seine Meinung bekannt gemacht; so wäre diese Bittschrift nicht gekommen. Allein wie Suter denke ich nicht. Auch ich war für Abschaffung der Zehnten ohne Loskauf, und glaube um deswillen noch kein Spitzbube zu seyn. Doch stimme ich zur Tagesordnung, da die Thatsache falsch ist.

Vellegrini will erklären, daß die Versammlung alle diejenige Achtung für jene eifrige Patrioten habe, welche ihr Feuer für Freiheit verdient. Suter freut sich über Secretans heutige Darstellung von Mäßigung, und kennt nur uneigennütigen Patriotismus, nicht solchen, der den Eigennuz an der Stirne trägt; denn wer wider die Gesetze spricht und sich gegen den Loskauf der Zehnten aufsetzt, der ist nicht Patriot, sondern ein unmoralischer Mensch; laßt uns aber den Schleier über jene Sachen werfen. — Die Abschaffung der Zehnten ist geschehen; wir hätten uns aber nicht nur an den Großthaten Frankreichs, wir hätten uns auch an seiner Neue spiegeln sollen. Es lebe der wahre Patriotismus! Herzog v. Eff. wünscht, daß man nur

darauf begründet, zur Tagesordnung gehe: weil kein Gesetz die Entlassung der Beamten gestattet. Nach langem Berathen über die Abstimmungsart, wird die einfache Tagesordnung erklärt.

Das Direktorium übersendet eine Bottschaft über die von den Franken bei Brunnen erfochtenen Vortheile. — Diefelbe wird dem Senat mitgetheilt.

Ein Bürger aus dem Leman bittet für ein kleines Stück Land bei Montagny, um dasselbige bearbeiten zu können. Diese Bittschrift wird dem Direktorium mitgetheilt.

Die Gemeindskammer von Neus im Leman fordert Vertheilung ihrer Gemeindgüter; an die Commission gewiesen.

Heinrich Perret von Cossouay bittet, daß man die Oestreicher und Franzosen einlade Helvetien zu verlassen, und uns als neutral zu erkennen. Escher fodert, daß diese Zuschrift dem Direktorium mitgetheilt werde, weil dasselbe die auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat. Bourgeois folgt, fodert aber auch Mittheilung an den Senat. Beide Anträge werden angenommen.

Auf Kuhns Antrag wird dem gestrigen Beschluß über die Förmlichkeiten der Bittschriften folgender § beigefügt:

§ 13. Kein Bittsteller kann bewaffnet an den Schranken erscheinen.

Senat, 5. Juli.

Präsident: Laflechere.

Muret u. Lang, im Namen einer Commission berichten über den Beschluß, der das Direktorium bevollmächtigt, die Bürger für die öffentlichen Aemter in Requisition zu setzen. Die Commission rath zur Annahme.

Usteri: Ich will nicht wiederholen, was ich schon zu verschiedenen Malen gegen dieses in Requisition setzen der öffentlichen Beamten gesagt habe. — Wann der traurige Fall vorhanden ist, daß die guten Bürger Anstand nehmen, sich zu öffentlichen Aemtern gebrauchen zu lassen, so müssen vor allem die Ursachen dieser Erscheinung ausgeforcht werden; die gefährvolle Lage des Vaterlandes entfernt wohl die schlechten und die lauen, nicht aber die guten Bürger: wo diese sich zurückziehen, da muß in der Regierung und ihrem Benehmen sich die Ursache finden. In unserer gegenwärtigen Lage suche ich diese hauptsächlich darinn, daß man durchaus versäumt hat, auf das Ehrgefühl der Bürger zu wirken. Dieses zu thun wäre um so wichtiger gewesen, da unsere Finanzen die richtige Auszahlung der Gehalte an die Beamten unmöglich machen. Anstatt die öffentlichen Beamten zu ehren, hat man ihnen bald überall Commisfarieen des Direktoriums an

die Seite gesetzt, die sie bewachen, beaufsichtigen, nicht selten in ihren Bemühungen durchkreuzen sollten, und die wohl sich, und denen für die und neben denen sie da waren, Ehre und Achtung zu rauben, nicht aber zu geben im Stand waren. Hier B. R. haben Sie wenigstens eine der Ursachen, warum die guten Bürger ihre Stellen verlassen.

Und als Heilmittel schlägt man nun vor, alle Bürger zu den öffentlichen Aemtern in Requisition zu setzen — also vollends das Ehrgefühl zu erstickern und auszulöschen, indem man Frohndienste aus den öffentlichen Stellen macht. — Ich glaube, man sollte den gerade entgegengesetzten Weg einschlagen, und damit anfangen, durch eine Proklamation allen Bürgern die wahre Lage, den Zustand und die Bedürfnisse des Vaterlandes bekannt zu machen; bei ihren Pflichten und bei ihrem Bürgerinn alle wohlbedenkenden und einsichtsvollen Bürger aufzufordern, dem Rufe des Vaterlandes, wann es ihrer Dienste bedarf, zu folgen, und seines Dankes dafür, so wie der Achtung aller Edeln, gewiß zu seyn.

In der Ueberzeugung, daß der vorliegende Beschluß statt Ordnung, Unordnung, statt Organisation, Desorganisation hervorbringt, und die Responsabilität der gezwungen dienenden Beamten überall aufhebt; in der Ueberzeugung, daß er auch noch leicht eludirt werden kann, indem sich der Beamte, der von seiner Stelle will, nur so zu betragen braucht, daß er entsetzt wird, verwerfe ich denselben.

Meyer v. Arau glaubt, das nöthigste unter den gegenwärtigen Umständen sey die Einziehung der Auflagen; und nun ist ihm bekannt, daß viele Steuereinzahler, die gern ihre Pflichten thun, selbst wünschen, gezwungen zu werden, bei ihren Stellen zu bleiben, damit sie dem Volk sagen können, sie hätten sich gerne dem Amt entzogen, aber sie seyen gezwungen worden, dabei zu bleiben. Er glaubt auch, die außerordentlichen Commissarien haben mehr Schlimmes als Gutes, besonders für die Bezahlung der Auflagen, durch ihren Aufwand u. s. w. gewirkt. — Er nimmt den Beschluß an.

Stapfer stimmt aus voller Ueberzeugung zur Annahme; die Sache ist sehr dringend; die Verwerfung würde unsre Soldaten im Elend schmachten lassen und die Republik in Gefahr bringen. Wer so stark wider den Beschluß ist, kann unmöglich stark für die Republik gestimmt seyn. Der babylonische Finanzplan ist an unserm Jammer schuld.

Meyer v. Arb. spricht auch für die Annahme, und will einige Einwürfe beantworten; es bedarf keiner Proklamation, um die Bürger zu ihrer Pflicht zu rufen: Die Constitution spricht hinlänglich, sie sagt: Der Bürger ist sich dem Vaterland schuldig. Auch ist die Sache für den Weg der Proklamationen viel zu dringend. Er glaubt zwar, auch das widersprechende Mit-

glied liebe sein Vaterland, aber wir sehen die Sache verschieden an.

Kubli: Es ist freilich traurig, wie Usteri sagt, daß man gegenwärtig Mangel an guten Bürgern hat; aber Meyer v. Arau hat die Ursachen entwickelt; die treuen Beamten sind durch die untreuen beim Volke so verhaßt gemacht worden, daß sie endlich ihrer Aemter müde wurden; werden sie durch die gegenwärtige Resolution auf ihren Posten gehalten, so wird das ihnen selbst zur Beruhigung dienen. Er glaubt, Usteri's wohlmeinender Vorschlag würde zu nichts anderem führen, als daß unter der Larve des schönsten Ehrgefühls, eine Menge Städter, Junkern und Herren sich unentgeltlich für die Aemter anbieten würden, wobei dann aber die Republik nicht zum besten fahren möchte. Nach seinem Begriffe hieße die Resolution verwerfen, nichts anderes, als die Thätigkeit der öffentlichen Beamten ersticken.

Der Beschluß wird angenommen.

Usteri, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

B. R. Eure Commission hat sich ihrem erhaltenen Auftrage gemäß bemüht, über die Verfügung des Direktoriums, in Betreff des B. De Gumoens, nähere Aufschlüsse zu erhalten; sie hat sich mit einem Mitglied des Vollziehungs-Direktoriums und mit dem Justizminister, in dessen Departement das Geschäft einschlug, darüber besprochen; aber die Kürze der Zeit, seit gestern Abend, hat es unmöglich gemacht, das Urtheil des Direktoriums selbst zur Hand zu bringen. Die mündlichen Aufschlüsse, die wir empfangen, stimmen mit dem wesentlichen Inhalt der Petition überein, und das Direktorium scheint durch Vorstellungen der betriebenen Schuldner des B. De Gumoens und durch den Auf eines sehr geringen Bürgerinns, in dem der euer Commission durchaus unbekannte Bittsteller zu stehen scheint, zu Abfassung eines Beschlusses bewogen worden zu seyn, der seine Schuldbetreibungen einstellt.

Der Befehl ist vom Direktorium unmittelbar an den Statthalter — und nicht wie es ein regelmäßiger Geschäftsgang erfordert hätte — durch den Weg des Ministeriums der Justiz — gelangt. Hätte man sich diese letztere Verletzung aller Ordnung nicht erlaubt; so sind wir überzeugt, daß der Justizminister gegen die gesetzwidrige Verfügung Einwendung gemacht hätte.

Eure Commission kann unter solchen Umständen nicht anstehen, euch einmüthig zur Annahme des Beschlusses zu rathen. Der Schutz der Gesetze muß alle Bürger umfassen — und diesen Schutz dem einen geben, dem andern aber unter dem gegründeten oder ungegründeten Vorwand seines wenigsten Bürgerinns verweigern — ist Despotismus und Tyrannie.

Es ist kein Gesetz vorhanden, das die Betreibung

gen der Schulden, deren Bezahlgstermin vorbei oder vorhanden ist, suspendirt, und keine Gewalt in der Republik kann gegen einzelne Bürger ein solches Verbott gelten machen.

Da das Direktorium sich aus Uebereilung einen solchen Schritt erlaubt hat, so könnt ihr nicht anstehen, dasselbe einzuladen, seinen Schritt zurückzunehmen.

Meyer v. Frau glaubt, ein Gesetz, wodurch Helvetien in ein Lager umgeschaffen worden, habe vielleicht den Schuldentrieb eingestellt. Er verlangt Vertagung und Untersuchung. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der die Commissarien des National-Archivs und der Bibliothek der Gesetzgebung einladet, den gesetzgebenden Rätthen in Zeit von 10 Tagen einen Bericht über den dormaligen Zustand der Bibliothek und alle die Massregeln einzugeben, welche sie in Kraft der ihnen unterm 26. März erteilten Vollmacht genommen haben.

Lang widersetzt sich der Dringlichkeit, indem man jetzt dringenderes als Bibliothekssachen zu beorgen habe.

Usteri sieht nicht, was durch Annahme dieses Beschlusses gehindert oder verzögert werden könnte, und spricht für Annahme desselben.

Die Dringlichkeit wird erklärt und der Beschluss wird angenommen.

Hoch verlangt für Zäslin 14 Tage Urlaubsvorlängerung. Die Verlängerung wird bewilligt.

Grosser Rath, 6. Juli.

Präsident: Kuhn.

B. Steiner von Altbüren, Distrikt Altishofen, klagt, daß seine Munizipalität ihm nicht erlauben wolle, ein Haus zu bauen. Schlumpf fodert eine Untersuchungscommission. Escher fodert auf das hierüber schon bestimmte Gesetz begründet, die Tagesordnung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Distriktsgericht Oberfeldtigen wünscht seine Sitzungen in Blumenstein statt in Amfeldingen zu halten. Hämmerer wünscht zu entsprechen. Escher bittet, daß man nicht auf einseitige Vorstellungen hin entscheide, und da eine neue Eintheilung der Republik bevorsteht, so fodert er einstweilige Vertagung. Hämmerer beharrt, weil die Lokalitäten dieses gestatten.

Marcacci wünscht, daß in Folge unsers letztern Beschlusses diese Bittschrift für 6 Tage auf den Kanzleisch gelegt werde; dieser Antrag wird angenommen.

Der Ober-Einnehmer von Bern übersendet eine Bittschrift eines Theils der Gemeinde Ipsach, die wegen verschiedenen Unglücksfällen von der Kriegsteuer ausgenommen zu werden wünscht. Custor fodert Verweisung ans Direktorium. Schlumpf fodert vor allem aus Dringlichkeits-Erklärung, welche angenommen wird. Schlumpf stimmt Custorn bei.

Cartier wundert sich über den Ober-Einnehmer, der dieser Bittschrift wegen, die Ausführung eines Gesetzes aufschob: Er fodert Tagesordnung. Fierz stimmt Cartier bei. Ruce folgt Custorn, damit das Direktorium wisse, daß seine Beamten die Ausübung der Gesetze bloßer Einwendungen wegen, die dawider gemacht werden, aufschieben. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Die außerordentlichen Vollmachten, die Kraft des Gesetzes vom 18. May dem Direktorium anvertraut wurden, nähern sich ihrem Ende. Da dieselben von ihnen, V. Repräsentanten, bewilligt wurden, durfte die Republik, wovon zehn ihrer Kantone vom Feuer des Bürgerkriegs ergriffen waren, nirgend anderswoher die Rückkehr des Friedens erwarten, als einzig von der Schnelligkeit und der Energie, womit die Regierung nach mehreren Punkten auf einmal jenen Schlag thun sollte, den zwar das öffentliche Heil fordern mochte, aber die Ordnung der Constitution verwarf.

Ihre Wünsche, V. Gesetzgeber, wurden erfüllt, die Irreführten entsagten der traurigen Verirrung, die Schuldigen wurden entweder entfernt oder zur Strafe gezogen, und auf den Boden der Republik kehrten Ordnung und Friede zurück. Heute, V. Gesetzgeber, ladet Sie das Direktorium ein, jene Vollmachten, wodurch es die eben erwähnten Dinge zu Stande gebracht hat, statt sie zu verlängern, zurück zu nehmen; nicht, als ob es die gegenwärtige Krisis, worin sich die Republik befindet, für weniger gefährlich hielte; vielmehr sieht es die Gefahren auf einen so hohen Grad gestiegen, daß sie durch solche Vollmachten, wie sie das Direktorium in Händen haben würde, schwerlich entfernt werden können. In der That, V. Repräsentanten, hängt Helvetiens Schicksal von höhern Vollmachten und höhern Ereignissen ab. Ununterbrochener Anstrengungen bedarf es von Seite des Direktoriums, um mit jedem Tage seine Mitwirkung bei dem gegenwärtigen Kriege wirksam und fruchtbar zu machen; bei einem Kriege, der ganz eigentlich der Kampf der Volksfreiheit gegen die Sklaverei ist, der Kampf der Gerechtigkeit, des Völkerechts der gesammten Menschheit gegen Rohheit und Barbarei. Zu solchen Anstrengungen aber ist es sowohl vermindert der Constitution als ihrer nachherigen Gesetze verpflichtet; und eben jene Constitution und diese Gesetze erteilen ihm hiezu alle Vollmachten, die es nur wünschen kann. Nach diesen Betrachtungen

und weil es mit Vergnügen die vom Feinde noch nicht besetzten Kantone in einer ziemlich ruhigen Stellung sieht, legt das Direktorium die außerordentlichen Vollmachten, die Sie ihm zu einer andern Zeit zu geben beliebten, als anvertrautes Gut in ihre Hände zurück.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Vollz. Dir. der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zimmermann sagt: Gewiß haben wir alle mit gleichem Vergnügen diese Botschaft angehört, und daraus gesehen, daß der Gesichtspunkt des Direktoriums sich geändert hat, und daß dasselbe nun einsieht, daß es durch die Constitution von solcher Macht umgeben ist, daß es keiner außerordentlichen Vollmacht bedarf, sondern mit Hilfe unsrer Gesetze hinlänglich im Stand ist, Ruhe und Ordnung in der Republik zu erhalten, ich fordere Mittheilung dieser Botschaft an den Senat.

Suter glaubt, diese Botschaft beweise die Gerechtigkeitsliebe des Direktoriums und die hergestellte Ruhe in den noch vereinigten Kantonen; allein die Sache sey so wichtig, daß sie einer nähern Untersuchung bedürfe, und daher fodert er Verweisung an eine Commission.

Zimmermann: Es soll uns freuen, wieder auf die Grundsätze der Constitution zurückzukommen, welche viele von uns niemals verlassen wollten: Das Direktorium kennt am besten die Lage der Republik, und würde also von selbst Verlängerung der Vollmacht fordern, wenn es sie nöthig zu haben glaubte; warum also könnten wir nur einen Zweifel haben, und hierüber etwas weiters verfügen wollen? Ich beharre auf meinem ersten Antrag. Schlumpf freut sich innig mit Zimmermann über diese Botschaft, und stimmt demselben ganz bei.

Suter zieht seine Meinung zurück, unter der Bedingung, daß er die Versammlung nöthigen Falls auch auf die Constitution zurückrufen dürfe, wenn sie sich von den Grundsätzen derselben entfernen wollte. Einmüthig wird die Botschaft dem Senat mitgetheilt.

Custor will in dem Beschluß anzeigen, daß die Versammlung mit einmüthigem Beifall diese Botschaft angenommen habe. Schlumpf findet dieses überflüssig, indem das Direktorium in dem Tagblatt unser allgemeines Vergnügen über seine Botschaft nachlesen kann. Der Antrag wird verworfen.

Die armen Bürger der Gemeinde König, bei Bern, klagen über Michtantheil an den Gemeindgütern.

Schlumpf fodert für 6 Tag Niederlegung der Bittschrift auß Bureau. Secretan fodert Dringlich-

keit und eine Untersuchungscommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Herzog v. Eff. macht folgenden Vortrag: Das Vollz. Dir. hat eine Commission niedergesetzt, um den Ursprung der Unregelmäßigkeiten bei der Militärverwaltung zu untersuchen, und den B. Egg von Cullon und mich in diese Commission ernannt, denen B. Repräsentant Kuhn noch den B. Schellenberg, Mitglied der B. rw. Kammer von Zürich, beigab. Unterm 19. Jun. haben wir das Resultat unsrer Nachforschungen schriftlich eingereicht, und das Direktorium hat Euch eine so wichtige Sache sicherlich mitgetheilt. Jetzt, B. B. Repräsentanten, soll es Euch nicht mehr unbekannt seyn, daß alle die entstandenen Mängel aus dem Mangel der zu Bestreitung der Bedürfnisse einer Armee erforderlichen Mittel herrührten: daß bei den beträchtlichen Frucht-Vorräthen, welche die Republik besaß, es dennoch aus mehr denn einem Grunde unmöglich war, den Truppen das nöthige Brod anzuschaffen; daß die zur Bezahlung und Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Fonds kaum zum vierten Theil herbeigebracht wurden. Alle diese Umstände, B. B. Repräsentanten, können Ihnen nicht unbekannt seyn; sollte aber jemand an der Richtigkeit derselben zweifeln, so bin ich bereit, dem Rathe die unumstößlichsten Beweise vorzulegen.

Die Unordnungen, sowohl in der Administration als Organisation der Truppen, rührten nicht von den Commissarien her, sondern hatten ihren Ursprung vor oben herab. Bei einer Armee, deren Stellung und Stärke niemand kannte, ist's unmöglich, Ordnung einzuführen; sie war kaum so gut organisiert, als ein ordentlicher Landsturm.

Ich bin der Ehre Kuhn's und Bondersfür's das Zeugniß schuldig, daß sie ihr Möglichstes thaten, um die Desertion zu hindern. Die Feinde der Ordnung und Ruhe rafften jedoch alle ihre Kräfte zusammen, um die Vaterlands-Verteidiger von ihren Pflichten abzuleiten, und die Verfassung sowohl als die Regierung zu verhöhnen. Die Unordnung überhaupt und der Mangel an Sold und Unterhalt mag freilich den Unwillen der Truppen noch vermehrt haben; aber daß dies nicht allein die Veranlassung der Desertion war, beweiset sich dadurch, daß ganze Bataillons, denen es weder an Sold noch an Lebensmitteln gebrach, desertirten. Diese traurigen Erfahrungen werden uns lehren, künftig bei Zeiten für die Nothdurft der Truppen zu sorgen; wir werden einsehen, daß man ohne Geld keinen Krieg führen kann, und unsere Finanzen nicht länger nur oberflächlich betrachten, sondern denselben durch wohlangebrachte Sparsamkeit und zweckmäßige Ausgaben emporhelfen. Endlich muß ich noch anmerken, daß das ungerechte Schreyen über Untreue der Commissarien sehr verderblich werden kann. Wenn die obersten Gewalten sich selbst unter einander verdächtig machen, so ist's unmöglich, daß ihnen

das Volk vertraut; und wenn die Gesetzgeber und die Regierung die Achtung verloren haben, wie sollen die Gesetze respektirt werden? B. B. Repräsentanten, Sie können ohne fernere Entwicklung die Folgen solcher Beschuldigungen berechnen. Im Senat hat besonders B. Senator Krauer die Commissarien in ein nachtheiliges Licht zu setzen gesucht, und sich Vergleichen erlaubt, die sich nicht in einen Saal der Gesetzgebung schicken, wohl aber in eine Schenke.

(Man ruft: zur Ordnung! Herzog fährt fort:) Ich begehre, die Wahrheit sagen zu dürfen, oder ich werde abtreten. Ich bin es meiner Ehre schuldig, zu erklären, daß man durch verkehrte Vorstellungen die Sache zu verdrehen suchte. Ich fodere, daß das Direktorium eingeladen werde, die Handlungen der Regierungskommissarien zu untersuchen, und den Gesetzgebern in 14 Tagen hierüber einen Bericht abzustatten. Aus dieser Untersuchung wird es sich zeigen, wer seine Pflicht gethan oder nicht gethan hat.

Erlacher hörte nie über die Regierungskommissars böses sagen, sondern nur über die Lieferungskommissars; übrigens ist doch gewiß, daß die Magazine in Zürich dem Feind in die Hände fielen, während dem unsere dortigen Truppen überall Mangel litten: Kommt der Fehler von oben herab, so muß er nichts desto weniger untersucht und die Urheber desselben gestraft werden, denn nicht nur die Untergeordneten sollen verantwortlich seyn. Hat Herzog sich über einen Senator zu Klagen, so thue er's und suche Recht; übrigens ist wenig befriedigende Auskunft in diesem Bericht vorhanden über alle Unordnung, welche vorgefallen ist.

Graf dankt für diesen Bericht, der ihm aber auch nicht ganz genügt, und er wundert sich, warum die schlechten Bataillons bezahlt wurden, während dem die guten an allem Mangel leiden mußten.

Marcacci bemerkt, daß das Direktorium versprach, alle erforderliche Auskunft über alle diese Gegenstände zu übersenden. Herzog zieht auf diese Anzeige hin seinen Antrag zurück. Schlumpf glaubt, die Versprechungen des Direktoriums gehen nicht so weit als Marcacci vermuthet.

Zimmermann fodert Vertagung jeder weitern Berathung hierüber. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Die innern Gährungen, welche in der Republik statt hatten, bewogen das Direktorium, kraft der aus-

serordentlichen Gewalt, die Sie ihm anzuvertrauen beliebten, mehrere Bürger von wichtigem Einflusse, deren politisches Betragen gefährlich schien, von ihrem Kantone zu entfernen, die jetzt, vermöge einer Sicherheits-Maßregel, in fremden Orten verhaftet sind.

Da nun die Zeit verstrichen, für welche jene ausserordentliche Gewalt dem Direktorium übertragen wurde, so scheint natürlich zu folgen, daß jene Bürger wieder in Freiheit gesetzt werden sollten.

Das Direktorium ladet Sie deswegen ein, B. B. Gesetzgeber, den Anspruch zu thun, ob diese Freilassung wirklich Statt haben, oder ob nach Erwägung der Zeitumstände jene Maßregel, die es nehmen zu müssen glaubte, noch fort bestehen soll.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Müce begreift nicht, warum uns das Direktorium hierüber eine Frage vorlegen kann: Wissen wir denn, warum es den Paul oder den Peter a. retirt hat? wie sollen wir dann antworten können, ob es ihn loslassen soll oder nicht? ich fodere Tagesordnung über diese seltsame Botschaft.

Carrard ist gleicher Meinung; denn wir wissen nichts offizielles von solchen Arrestationen; wohl ist das Direktorium bevollmächtigt worden, verdächtige Bürger zu arretiren, aber mit der bestimmten Anzeige, sie durch die richterlichen Behörden untersuchen zu lassen, nicht aber willkürlich arretirt zu behalten; wir können uns in diesen Gegenstand nicht mengen: Würden wir die Looslassung beschließen, so würde dadurch die Maßregel der Arrestation selbst, die uns doch unbekannt ist, gesetzlich werden. Auch ich fodere daher einfache Tagesordnung.

Kuhn sagt: Wenn das Direktorium durch die erhaltenen Vollmachten glaubte, Geiseln ausheben zu dürfen, so versteht es sich von selbst, daß diese losgelassen werden müssen, weil die Vollmachten nun aufhören. Uebrigens war ich nie von dem System der Geiseln-Aushebung, und habe auch dem fränkischen General angezeigt, daß ich mich, im Fall ich von den Oestreichern gefangen würde, nie gegen Bürger auswechseln lassen werde, welche ohne alle Anklage dem Schoos ihrer Familien entrissen, und willkürlich als Geiseln arretirt gehalten wurden. Uebrigens bin ich überzeugt, daß unsere Vollmachten nie das Direktorium zu dieser Maßregel berechtigten, also wollen wir auch nicht die Verantwortlichkeit darüber theilen; und also stimme ich für Tagesordnung.

Secretan feht den Gegenstand aus einem et- was verschiedenen Gesichtspunkt an, und will nicht entscheiden, ob in revolutionären Zeiten nicht ganz andere Maßregeln genommen werden dürfen, als in ruhigen; er stimmt aber doch zur Tagesordnung, weil das Direktorium keine Art von Anzeige über diese Verhaftnehmungen beifügt, und wir also nicht entscheiden können, ob dieselben fort dauern sollen oder nicht; will es hierüber besondere Berechtigung haben, so muß es Gründe dafür angeben; auf diese Art können wir nicht eintreten.

Umür glaubt, wir sollen das Direktorium auffordern, die allfälligen Anklagen gegen alle verhafteten Bürger untersuchen zu lassen, und mit denselben den Gesetzen gemäß zu verfahren.

Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Auf Zimmernanns Antrag wird Jomini in die Commission, über Erneuerung der Gewalten, geordnet.

Escher sagt: Gegenwärtig ist das Direktorium wieder in die constitutionellen Grenzen zurück gesetzt, aus welchen es niemals hätte heraustreten sollen. Neben den eben behandelten constitutionswidrigen Verfügungen hat noch eine andere statt, welche durch die Gesetzgebung selbst eingeführt wurde, nemlich die Kriegsgerichte; auch diese sollen nicht mehr fort dauern, weil sie eben so verfassungswidrig als unnütz und schädlich waren; dagegen aber sind für die Truppen wirkliche Militärgerichte nothwendig, daher fordere ich, daß die Militärcommission in nächster Sitzung hierüber ein Gutachten vorlege, damit jene Kriegsgerichte auf der Stelle aufgehoben werden können.

Graf folgt, und verspricht auf Montag das begehrte Gutachten. — Dieser Gegenstand wird an die Tagesordnung gesetzt.

Bürsch erhält auf Begehren für 6 Tag Urlaub.

Senat, 6. Jult.

Präsident: Laflechere.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet eine Botschaft über die Vortheile, die die französischen Truppen bei Schwyz und Brannen erfochten haben.

Die Botschaft des Direktoriums, welche eine vorläufige Beantwortung der Aufforderung enthält, einen Bericht über die Maßregeln, die es zu Rettung und Sicherstellung der Korn-, Wein- und Munitions-Vorräthe, welche den Oestreichern in die Hände fielen, genommen hat, wird verlesen.

Der Beschluß wird zum 2tenmal verlesen, der dem B. Jost Hörler, Kant. Sentis, bewilligt, die Nichte seiner verstorbenen Frau zu heurathen.

Usteri: Wir bilden weder ein Consistorium noch eine Municipalität, bei der Heurathen eingeschrieben oder Heurathsbewilligungen erteilt werden; entweder

beeigenschaftet sich der gegenwärtige Beschluß zu einem allgemeinen Gesetze, und dann sende uns der grosse Rath den Vorschlag dazu, oder es müßten ganz besondere Gründe für den Jost Hörler eine besondere gesetzliche Verfügung erheischen; in diesem Fall müssen wir die Gründe erst kennen — also in jedem Fall den Beschluß verwerfen.

Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung; entweder läßt sich der Fall in ein allgemeines Gesetz verwandeln, dann soll es der grosse Rath thun, oder es kann kein allgemeines Gesetz gemacht werden, dann wäre es eine Gunst — und solche sollen wir nicht erteilen; wir sitzen hier als Gesetzgeber.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Der Beschluß wird zum 2tenmal verlesen, der dem B. Christian Bühler, Kant. Oberland, die Tochter von seiner Frauen Schwester zu heurathen bewilligt. Man ruft gleichmäßig zur Verwerfung.

Kubli will auch zur Verwerfung stimmen, aber in der Hoffnung, der grosse Rath werde die allgemeine Erlaubniß durch ein Gesetz, nicht verzögern; da zumal bereits die Ehen zwischen Geschwister-Kindern erlaubt sind.

Lüthi v. Sol. glaubt, der grosse Rath könne um so eher das thun, weil die Ehen in diesem Grad bei den Catholiken unbedenklich erlaubt werden.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß über die Förmlichkeiten der Bittschriften wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die in 6 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den BB. Pfyster, Muret, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arb. und Kubli.

Die Botschaft des Direktoriums über Beendigung seiner außerordentlichen Vollmachten wird verlesen.

Kubli entschuldigt Fornerod's fort dauernde Abwesenheit und bittet, daß er bis zu Ablauf der ihm bewilligten 3 Monate wenigstens wegbleiben dürfe.

Auf Devey's Antrag wird dem Ansuchen entsprochen.

Meyer v. Frau hat bei dem Geldmangel, der die Republik drückt, oft nachgedacht, wie am besten zu helfen wäre; und da es bei guten Haushaltern erprobter Grundsatz ist, daß was man spart, Gewinn wird — so dachte er, in den Bureau der Republik könnte viel erspart werden, wenn man sie einem Entrepreneur verpachten würde; der Senat könnte wenigstens bei seiner Kanzley dieses in Anwendung bringen, und seinen Antrag der über die Kanzley niedergesetzten Commission zuweisen.

Kubli glaubt, die Commission habe schon einen Bericht abgestattet, der die Kosten um zwei Drittheil vermindern würde.

Meyer's Antrag wird der Commission zugewiesen.

Keller verlangt einen Urlaub von 4 Wochen, der ihm bewilligt wird.

Am 7. Juli war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 8. Juli.

Präsident: Kuhn.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Aus beiliegendem Schreiben des Ministers der fränkischen Republik werdet Ihr die Wünsche dieses Beamten ersehen, daß einmal eine Entschliessung über das Begehren des Bürger Guillot aus Wallis, zur Vollziehung eines zu seinen Gunsten erlassenen Beschlusses des Regierungskommissairs Kapinat, genommen werde.

Diesem Schreiben hat das Direktorium bloß den Ausdruck seines Verlangens beizufügen, daß durch die begehrte baldige Entscheidung sein Geschäft zu Ende gebracht werden möge, welches schon zu viele köstliche Augenblicke den gesetzgebenden Räten und dem Gouvernement entzogen hat.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Copie des Briefs des Br. Berochel bevollmächtigten Ministers in Helvetien an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bern, den 7. Mesidor VII.

Mehrere mahl hatte ich die Ehre das Entschädigungsbegehren des Br. Guyot vor Ihre Augen zu legen, welches nur dahin zielt, die ganz einfache Vollziehung des zu seinen Gunsten vom Commissair Kapinat genommenen Beschlusses zu erhalten.

Wann Ihnen, Br. Direkt. diese Sache nicht schon gänzlich bekannt wäre, so würde ich deren Gegenstand und Umstände angeden, aber Sie sind zu unterrichtet davon, als daß diese Wiederholung nöthig wäre. Ich beschränke mich, Br. Dir. also dahin, Sie zu bitten, mir so bald als möglich, Ihren endlichen Entschluß,

den Sie zur Beendigung der Sache des Br. Guyot genommen haben oder nehmen werden, mitzutheilen, indem dieser schon so lange die Gerechtigkeit anruft, die er das Recht hat von der helvetischen Regierung zu erwarten. Empfangen Sie, Br. Dir. die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Unterschieden: Berochel.

Kellstab begehrt, daß diese Botschaft, der über diesen Gegenstand schon lange niedergesetzten Commission übergeben und daß dieselbe wegen Kochs Abwesenheit ergänzt werde.

Cartier folgt und begehrt in 8 Tagen ein Gutachten von der Commission.

Diese Anträge werden angenommen, und Botschaft der Commission beigeordnet.

Folgende Botschaft des Direktoriums wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Unter denjenigen Maßnahmen, durch deren Ergreifung das Vertrauen des Volks wieder belebt werden kann, glauben wir uns verpflichtet, Ihnen, BB. Gesetzgeber, vor allen andern die Verminderung des Gehaltes der öffentlichen Beamten vorschlagen zu müssen, so daß dieselbe theils den Hülfquellen unsers Vaterlandes, theils dem uneigennütigen Sinne und Geiste angemessen sey, wodurch republikanische Magistrate sich auszeichnen sollen.

Seit mehrern Monaten hatte der Zustand unsrer Finanzen nicht erlaubt, an die Bezahlung der öffentlichen Beamten zu denken. Eine solche Unordnung hört nur alsdann auf, wenn bescheidene Gehalte bestimmt seyn werden. Sie fühlen es, BB. Gesetzgeber, daß es bei unserer Lage unklug seyn würde, wenn man den öffentl. Beamten noch ferner grosse Gehalte zuerkennen wollte, die man ihnen unmöglich zu entrichten im Stande ist. In allen Zeiten und unter allen Umständen erhalten sich Vertrauen und Patriotismus nur in so fern, als das Volk von der Uneigennützigkeit derjenigen, die es regieren, vollkommen überzeugt ist. Uebrigens ist es Ihnen, BB. Gesetzgeber, keineswegs verborgen, daß wir täglich genöthigt sind, uns an unsern mächtigen Bundesgenossen zu wenden, um ihn zu bitten, theils um Verschonung mit unaufhörlichen Requisitionen, durch die unsere armen Mitbürger erschöpft werden, und unsere Hülfquellen versiegen theils um schleunige Unterstützung zur Erhaltung unsrer Existenz.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. X. Bern, 14. Herbstm. 1799. (28. Fruktidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über die Verminderung des Gehalts der öffentlichen Beamten.)

BB. Gesetzgeber! wofern Sie wollen, dass diese täglichen Reclamationen endlich einmal Gehör finden, so beschränken Sie jene Gehalte, die freilich seit langem schon nicht mehr bezahlt werden, womit man aber doch immer ein Gepráng macht, das sehr anstössig mit der Erklärung contrastirt, die wir unaufhörlich über die Erschöpfung unserer Hülfquellen zu machen genöthigt sind.

Wir schlagen Ihnen vor, dass Sie damit anfangen, die Verminderung des Gehaltes der Stellvertreter des Volks, der Minister und der Mitglieder des Vollz. Direkt. zu beschliessen. Belieben Sie, BB. Gesetzgeber, in Betrachtung zu ziehen, dass die Gehalte so tief als immer möglich, müssen heruntergesetzt werden, wofern ihre Verminderung einen wirklich befriedigenden Erfolg haben soll.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
L a b a r p e.

Im Namen des Direkt. der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Secretan sagt: Ich danke dem Direktorium für diese Einladung. Es ist unzweifelhaft, dass dies das beste Mittel für die Republik ist. Mässigkeit und Republik schienen mir immer Synonimen, und ohne Tugend ist keine Republik möglich. Wenn wir die Lage des Staats in der Nähe betrachten, befehlt uns die Nothwendigkeit diese Verminderung; und noch mehr — wann wollten wir den Gehalt beziehen, den uns die Gesetze geben? Es ist also nicht einmal ein

Verlust; und wenn die Geistlichen, die Vaterlandsvertheidiger nicht bezahlt sind, sollten wir grosse Gehalte wollen? Diese Verminderung wird uns mit dem Volke vereinigen, und uns sein Zutrauen erwerben. Sollen die Kantone in diesem Augenblicke, da sie alle leiden, sehen, dass die Staats Einkünfte ganz von den Gehalten aufgezehrt werden? Wie wollt ihr neue Auflagen machen, wie Geld fordern? Ich kann es nicht begreifen. Es ist mir leid, dass das Direktorium keinen bestimmten Vorschlag macht. Wer den niedrigsten vorlegt, zu dem stimme ich. Sonst begehre ich eine Commission bis morgen. Unsere Gehalte sind um 7 Monate zurück. Wäre es nicht für uns besser, mässige Gehalte richtig zu erhalten?

Mü c e freut sich, weil das Direktorium Recht hat. Vor einem Jahre, als man die Sache voraussehen musste, war es Sünde, von geringen Gehalten zu reden, und ihr versprach euch Geld, als könnte mans zum Fenster hinaus werfen. Es ist mir leid, dass das gesetzgebende Corps einen Hofmeister haben muss. Ich hätte gewünscht, es wäre von ihm selbst früher beschliessen worden. Jetzt ist es kein Verdienst mehr.

Cartier: Die Constitution giebt dem Direktorium das Recht, uns an einen Gegenstand zu erinnern. Darum ist es nicht unser Hofmeister, und dieser Gegenstand ist schon oft genug bei uns angeregt worden. Aber warum soll die Sache nicht allgemein, nur einseitig behandelt werden? Ich begehre, dass es die Commission thue, und stimme indessen zu dieser Verminderung.

Erlacher stimmt auch dazu, und zwar sogleich. Man ist uns 7 Monate schuldig; wenn uns das Direktorium diese Summe zahlt, so will ich, dass wir bis zum Frieden weiter nichts begehren.

Custor folgt Secretan.

Herzog glaubt, man sollte die gemachten Fehler vergessen, und in Zukunft besser hausen. Ich stimme nie für die hohen Gehalte; allein es ist geschehen, und jetzt glaube ich, müssen wir allenthalben sparen, und in einer guten Haushaltung soll der Hausvater voran-

gehen. Da ich aber dafür halte, wir können die Gehalte nicht im Verhältnis mit der Lage der Republik vermindern, begehre ich, daß eine Auflage auf alle Gehalte gelegt, und daß bei jeder neuen Abgabe zuerst diese Auflage erhöht werde. Ich begehre eine Commission.

Die Botschaft wird an eine aus den B. Secretan, Cartier, Carrard, Herzog v. Eff. und Suter bestehende Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Chanson, Schullehrer zu Ferreyres im Distrikt Cossonay, Kanton Yeman, gerührt über das Schicksal unglücklicher Waisen aus dem Kanton Zürich, deren Väter und Nöhren als würdige Opfer im Kampfe für Freiheit fielen, macht das edle Anerbieten, einen jener unglücklichen Söhne, wenn er das Alter von acht oder zehn Jahren erreicht hat, und von braven Aeltern erzeugt ist, aufzunehmen und auf seine Kosten zu nähren, zu unterrichten, zu pflegen, und auch allen andern dürftigen Knaben, die ihm zugebracht werden können, unentgeltlich und ohne alle Entschädigung Unterricht in der französischen Sprache zu geben. Dieses so edle als großmüthige Anerbieten eines Menschenfreundes, glaubte das Direktorium Ihnen, B. Gesetzgeb., um so mehr mittheilen zu müssen, da die öffentliche Würdigung solcher Handlungen oft die fruchtbarsten Nachahmungen erzeugt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Vollz. Dir. der Gen. Sekr.
W o u s s o n.

Billeter sagt: dieses ist ein Beispiel von Patriotismus und Menschenliebe, wie wir noch keines in unserer Republik gehabt haben; ich begehre allgemeine Bekanntmachung dieser Botschaft und fodere ehrenvolle Meldung dieses Bürgers im Protokoll.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium benachrichtigt, daß

seit einiger Zeit in Helvetien sehr viel auswärtige Scheidemünze in Umlauf gekommen, begreift wohl, wie dringend es sey, den Unbequemlichkeiten vorzubiegen, die ein noch größeres Zutaus solcher Münze nachziehen könnte; es findet daher nothwendig, ihrem weitern Eingang durch ein gesetzliches Verbott zu begegnen.

Hierüber wurde das Direktorium bereits unmittelbar nach der Kundmachung jenes Grundgesetzes von dem Münzsystem zur Ertheilung auch eines solchen Verbottes den Vorschlag gethan haben, wenn es sich nicht durch die Rücksicht auf die damals noch nicht gelösten Handelsverhältnisse mit Deutschland hätte zurückhalten lassen; zu gleicher Zeit erwog es, daß jedes Verbott solcher Art, in wiefern es einen Theil des Eigenthums berührt, ja nur zur rechten, wohlgewählten und schicklichen Zeit darf kundgemacht und in Vollziehung gesetzt werden.

Nach reifer Erwägung der gegenwärtigen Umstände, glaubt das Direktorium, den günstigen Augenblick gefunden zu haben, um Sie, Bürger Gesetzgeber, zur Fassung eines Beschlusses einzuladen, in Kraft dessen, durch Helvetien der Umlauf aller fremden Scheidemünze verboten, und die bereits hierüber ergangenen Verbote erneuert seyn sollen, und zwar von dem Tage an, wo das Gesetz kund gemacht wird.

Da ein solches Gesetz in dem gegenwärtigen Augenblicke, unserm ohnehin unglücklicher Weise, beinahe ganz zernichteten Handel, keinesweges nachtheilig ist, und auch unserm Verkehre mit den verbündeten Republiken nicht im Geringsten im Wege steht, so erwartet das Direktorium, daß Sie, Bürger Gesetzgeber diesen Vorschlag schleunig und ernsthaft in Erwägung ziehen werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
W o u s s o n.

Cartier begehrt Verweisung dieser Botschaft an eine Commission.

Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Gysendörfer, Detray, Panchand, von der Flühe und Cartier.

Herzog v. Eff. verlangt, daß diese Commission bis morgen ein Gutachten entwerfe, indem durch Aufschub eines Gesetzes über diesen nun bekannt gewordenen Gegenstand viel Mißbrauch entstehen könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Br. Burnet, Pfarrer in Bey im Yeman, bittet um Bezahlung des ihm schuldigen Gehalts, indem er sonst betteln gehen müßte. Diese Bittschrift wird mit Empfehlung an da Direktorium gewiesen.

Zimmermann, im Namen der Erziehungscommission, legt statt der ihr zurückgewiesenen § 27 bis 34, ihres ersten Gutachtens. (Siehe Republik. III. No. 31. p. 256.) folgende neue §§ vor:

27. Um die Verwaltungskammern zu erleichtern, kann das Vollz. Direkt. in jedem Kanton einige der uneigennützigsten, fähigsten, aufgeklärtesten und rechtschaffensten Männer wählen, die nebst der Verw. Kammer, die Aufsicht über die Anfangsschulen haben sollen.

28. Die Commission dieser Bürger (sonst Schulrath, Schulcommission oder Erziehungsrath genannt) hat ihre besondern Versammlungen, und ist in direkter Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften. Sie steht auch in allem, was diese Anfangsschulen und das Fach des Unterrichts überhaupt anbelangt, der Verw. Kammer mit ihrem Rathe zu Hülfe.

29. Die Verw. Kammern sind daher auch gehalten, dieser Commission alle Berichte, welche die Schulen betreffen, mitzutheilen, so wie auch, wenn sie es begehren, ihnen einen Schreiber bei ihren Sitzungen zu überlassen.

30. Das Vollz. Direkt. kann nur Bürger zu diesen Stellen wählen, welche aus patriotischem Eifer und uneigennützigem Enthusiasmus sich mit diesem wichtigen Gegenstande der Anfangsschulen abgeben wollen, ohne andere Belohnung, als die ihres innern Gefühls und des Danks der Nation.

31. Die Verw. Kammer hat das Recht, einen Schullehrer, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, nachdem sie darüber die Erziehungscommission berathen hat, unter Vorbehalt des Recurses an das Direktorium, abzusetzen.

32. Die Verw. Kammer soll diejenigen Pfarrer und Municipalitäten, welche ihre Pflichten in Rücksicht der Schulen nicht erfüllen, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, dem Vollz. Direkt. anzeigen.

33. Das Vollz. Direkt. wird denjenigen Pfarrern oder Municipalbeamten, die ihre Pflichten nicht erfüllen, ihre Nachlässigkeit verweisen; bei fortdauernder strafbarer Nachlässigkeit kann das Direkt. die Strafbaaren ihrer Stelle entsetzen.

Cartier findet auch diese Verbesserung des Gutachtens immer noch dunkel und zweideutig, indem dasselbe nicht deutlich genug anzeigt, was die Schulräthe zu thun haben. Er wünscht noch einen Beisatz § derbe inne, daß die Schulräthe unter Vorsitz eines Verwalters sich berathen und Schlüsse fassen können, indem die Verwaltungskammern keine Muffe und vielleicht auch nicht Kenntnisse genug haben, um sich hiermit abzugeben.

Zimmermann: Die Commission erwartete diesen Vorwurf nicht. Der 28 § sagt ja bestimmt, was die Schulräthe zu thun haben, nämlich den Verwal-

tungskammern mit ihrem Rath an die Hand zu gehen; befolgt diese den ertheilten Rath nicht, so kann sich der Schulrath hierüber unmittelbar an das Direktorium wenden. Die Commission fand, daß die Verwaltungskammern, welche vom Volk gewählt sind, nicht übergangen werden dürfen, zumalen der Staat die Schullehrer bezahlen muß. Auch rechnete die Commission auf Verminderung der Kantone, und auf ruhige Zeiten, in denen die Verwaltungskammern nicht mehr so sehr mit Geschäften überladen seyn werden. Ein neues Tribunal errichten, das Beschlüsse faßt, kann die Commission besonders auch darum nicht anrathen, weil dasselbe gleich den andern besoldet werden müßte; hingegen kann diese Schulcommission alles untersuchen ohne ein Gehalt beziehen zu müssen; überdem sollen die Verwalter nicht bloß als Buchhalter betrachtet werden, besonders da es an tauglichen Männern hierzu, nach der Verminderung der Kantone, gewiß nicht fehlen wird.

Die Fortsetzung des ersten Gutachtens über die Elementarschulen, wird in Berathung genommen.

VII. Abschnitt § 35. Auf **Zimmermanns** Antrag sollen die Kinder erst von ihrem zurückgelegten sechsten Jahr an die Anfangsschulen besuchen.

§ 36. **Vellegrini** sagt: für die einen sind 10 Jahre nicht genug; andere werden in 2 oder 3 Jahren angelernt haben; ich begehre, daß nur die Schulaufsäher darüber entscheiden.

Cartier ist nicht dieser Meinung, weil die Kinder, wenn sie zu frühe aus der Schule kommen, die Sachen wieder vergessen. Diejenigen, welche auf höhere Schulen gehen wollen, gehören ohnehin nicht hierher. Er unterstützt den Artikel.

Ginür weiß nicht, warum ein Kind in die Schule gehen soll, wenn es angelernt hat, und dann können viele Landleute ihre Kinder nicht so lange in der Schule lassen. Er stimmt zu **Vellegrini**.

Carrard: Die Commission glaubte, um die Mißbräuche zu verhüten, müsse eine Frist festgesetzt werden; besonders wegen der Gegenden, wo es keine oder schlecht bestellte Schulen gab. Sie suchte die mittlere Zeit aus; aber dennoch wird man es in einem Kanton zu frühe, im andern zu spät finden; es hängt von der Vertlichkeit ab, und ich schlage vor, dieß den Verwaltungskammern zu überlassen.

Schlumpf sieht den Zweck dieses Artikels darin, saumselige Aeltern anzuhalten; allzu strenge werde man ihn nicht anwenden, auffer wo es nöthig sey. Er unterstützt denselben.

Fierz folgt.

Vellegrini bleibt auf seiner Meinung. Nicht nur in verschiedenen Kantonen, sondern bei den verschiedenen Individuen sind die Fähigkeiten ungleich. Wider die Nachlässigkeit werden die Aufsäher sorgen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Nach begehrt einen Urlaub von 4 Wochen, um eine Brunnentour wegen seiner zerrütteten Gesundheit zu gebrauchen. Bewilligt.

Gysiger erhält einen Urlaub von acht Tagen.

Fierz: Jetzt habt ihr beschlossen, daß die Kinder, je nach ihren Fähigkeiten, der Schule entlassen werden sollen; allein die Erfahrung lehrt, daß die Fähigsten, welche am frühesten aus der Schule kommen, das Erlernte wieder vergessen. Ich schlage daher vor, daß alle Kinder, welche vor dem 12ten Jahre aus der Schule gelassen werden, bis zu diesem Alter jede Woche einen Tag eine Wiederholungsschule besuchen müssen.

Cartier unterstützt ihn. Allein dies ist nicht genug; ich begehre noch einmal, daß nur die Verwaltungskammern auf den Bericht der Schulaufsicher ein Kind vor der Zeit der Schule entlassen können, und verlange deshalb die Mitweisung an die Commission.

Nach findet Cartiers Vorschlag unausführbar. Die Kammern können sich nur auf die Aufsicher verlassen, und dann ist es vergeblicher Zeitverlust. Oder sie trauen ihnen nicht, und dann müssen sie das Kind selbst examiniren. Wo sollten sie die Zeit dazu nehmen? Ich begehre die Tagesordnung hierüber, unterstütze aber ganz die Wiederholungsschulen.

Ruee folgt.

Bourgeois will durchaus, daß kein Kind vor 12 Jahren aus der Schule gelassen werde, und daß dann jedes noch 2 Jahre hindurch drei Monate im Winter dieselbe besuchen müsse. Sonst bleiben wir in der gleichen Unwissenheit, in der wir jetzt sind.

Bellegrini erinnert, daß Bourgeois über den Artikel rede, der schon angenommen sey, und begehrt die Tagesordnung.

Fierzens Meinung wird angenommen.

§ 37. Dieser § wird mit der auf Zimmermanns Antrag beim § 35. schon beschlossenen Verbesserung angenommen.

§ 38. Ruee widersetzt sich diesem §, indem er die Gebirgsbewohner, welche eines bessern Unterrichts am meisten bedürfen, nicht zur Unwissenheit berechtigen will; er begehrt also, daß diese Kinder wenigstens den Sommer durch fleißig zur Schule angehalten werden, nämlich vom 15. April an, bis zum 15. Oktober.

Gmür stimmt zum §, weil es in vielen Gegenden unmöglich wäre, Ruees Wunsch zu entsprechen, indem die Schulen oft 3 und mehr Stunden von den Wohnungen entfernt sind; und weil er hofft, die Aufsicher werden ihr Möglichstes thun, um den Unterricht zu befördern. Cussor ist gleicher Meinung.

Der § wird unverändert angenommen.

Das Direktorium begehrt einen Urlaub für Dr. Senator Troffard, um ihn zu einer wichtigen Sendung

brauchen zu dürfen; der Bottschaft wird entsprochen und dieselbe dem Senat zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 8. Juli.

Präsident: Laflechere.

Die Discussion über den Commissionalsbericht, die Revisions-Arbeiten der Constitutions-Abänderungen betreffend, wird eröffnet.

Nach einigen unbedeutenden Debatten wird derselbe angenommen; die Commission soll übermorgen die Abfassung des ersten Abänderungs-Vorschlags vorlegen.

Der Unterschreiber Heidegger schreibt von Zug, und bittet um Verlängerung seines Urlaubs, um bei der Armee weitere Dienste leisten zu können.

Der Covist Bürstenberger äußert das gleiche Verlangen. — Diese Briefe werden an die Commission über die Kanzlei des Senats gewiesen.

Augustini zeigt an, daß bei einer Feuersbrunst, die in der Gemeinde Leuc ausgebrochen, sich die französischen Soldaten ausgezeichnet muthvoll und menschlich betragen; er verlangt ehrenvolle Meldung, damit der Nachwelt diese That bekannt werde.

Usteri: Es muß uns allen wohl thun, aus dem unglücklichen Wallis, aus dem wir seit langer Zeit nur von Jammer und Elend, nur von Barbarei und Unmenschlichkeiten gehört haben, endlich einmal wieder einen edeln Zug der Menschlichkeit zu hören; den wackern Soldaten wird das eigne Bewußtsein, Gutes gethan zu haben, und der Dank der Unglücklichen, die sie retteten, der beste Lohn seyn. Der Senat kann auf die nicht offizielle Anzeige hin, keine ehrenvolle Meldung beschließen.

Augustini zieht seinen Antrag zurück; es genügt ihm, die Anzeige öffentlich gemacht zu haben.

Grosser Rath, 9. Juli.

Präsident: Kuhn.

Michel erhält für 3 Tag, und Rigozza für 14 Tag Urlaub.

Die Berathung des Gutachtens über die Elementarschulen wird fortgesetzt. (S. Republ. II. No. 31. p. 256.)

§ 39. Die Commission schlägt vor, hier einer frühern Abänderung zufolge, neben dem Pfarrer noch die Municipalität als Aufsicher der Schule, einzusetzen. Der § wird mit dieser Abänderung angenommen.

§ 40. Cartier wünscht, daß wider die Nachlässigkeit solcher Aeltern eine Geldbusse festgesetzt werden sollte, deren Ertrag dann zugleich noch zur Vermehrung des Schulsfonds dienen würde.

Graf stimmt Cartier bey.

Derch bemerkt, daß diese Strafen nur die armen Aeltern treffen werden, die sich nicht im Stand befinden Geldbußen zu bezahlen; er wünscht also, daß hier Leibesstrafen bestimmt werden.

Herzog v. Eff. will keine Leibesstrafen, weil solche in einer Republik nicht statt haben dürfen; statt dessen könnten die Schuldigen mit Arbeiten an Strafen oder auf andere ähnliche Weise gestraft werden.

Secretan wünscht, eher moralische Strafen einzuführen; man wendet zwar gegen dieselben ein, daß sie wenig auf das Volk wirken; allem je weniger man sie einführt, desto weniger wird sich der moralische Charakter des Volks bilden, und wir müssen doch einmahl anfangen auf die Moralität des Volks wirken zu wollen. Ueberdem, wer sich durch Anklage bei der öffentlichen Meinung nicht bessern läßt, der wird auch durch andere Strafen nicht gebessert werden. Indessen ist er überzeugt, daß kein Helvetier sein Kind der Wohlthat des Unterrichts beraubt wird, und daher stimmt er zum § ohne weitem Beisatz.

Der § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 11. Cartier will hierüber den Entscheid dem Schulrath überlassen, weil es gefährlich seyn könnte einem einzigen Mann die Entscheidung aufzutragen: ob Kinder eine sorgfältigere Privaterziehung genießen, als der öffentliche Unterricht sie zu bilden, im Stand wäre?

Carrard bemerkt, daß der Schulrath keine Schlüsse fassen darf, und daß die Ueberweisung an denselben zu nichts dienen würde, weil derselbe sein Gutachten der Verwaltungskammer übergeben müßte, der solche Detailgegenstände zu sehr zur Last fallen würde; er wünscht daher, daß diese Entscheidung den Municipalitäten und Schulaufssehern übertragen werde.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Cartier fodert nun einen Zusatz §, durch den bestimmt werde, daß die Aeltern, die ihren Kindern Privatunterricht geben lassen, gehalten seyn sollen, eben so zur Bezahlung der Schullehrer beizutragen, als wenn sie ihre Kinder zur Schule schickten.

Dieser Beisatz § wird angenommen.

§ 42. Cartier fürchtet, dieser § verspreche mehr als die Nation zu halten im Stande sey; er begehrt daher, daß derselbe dahin gemildert werde, daß diejenigen Gemeinden, die kein eigen Holz haben und sonst kein Vermögen besitzen, bei Errichtung von Schulgebäuden mit Holz aus den Nationalforsten unterstützt werden.

Dieser Antrag wird angenommen und da der § 43. demselben schon hinlänglich entspricht, so wird der § 42. ausgestrichen.

Secretan im Namen der gestern niedergesetzten Gehaltsrevisionscommission, legt folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß, wenn man bei der Bestim-

mung der Entschädnisse der öffentlichen Beamten zurecht glaubte, sowohl die äussere Würde der Nationalstellenvertretung als die Ausgedehtheit des Verlustes betrachten zu müssen, welchen diejenigen erleiden, die ihren Wohnort und ihre Angelegenheiten verlassen, um sich mit dem Gemeinwesen zu beschäftigen; die gegenwärtigen Umstände des Vaterlandes indessen andere Betrachtungen erzeugen, und andere Massregeln erfordern;

In Erwägung, daß aus einer Folge des leidigen Krieges, in welchen Helvetien verwickelt ist, ein Theil seines Bodens vom Feinde besetzt, ein anderer Theil durch die Gegenwart der Armeen bedrängt ist; daß, da die ganze Nation durch die heimlichen Ränke der Uebelgesinnten bearbeitet wird, die Auslagen nirgends mit Genauigkeit entrichtet werden, und die öffentliche Kasse in ihrer Erschöpfung nicht einmal die heiligsten Schulden bezahlen kann. Dieser Zustand von Mangel ist es, der die Bezahlung der Gehalte der ersten Gewalten seit 7 Monaten nach einander verschob. Wenn nun mitten in dieser drückenden Krise das Volk im Leiden ist; so sollen diejenigen, welche dasselbe vertreten, die Leiden mit ihm theilen; für denjenigen, welcher das Vaterland liebt, haben die Uebel, die man in seinem Dienste erträgt, auch ihr Süßes; die Beraubungen sind Genüsse, und die Opfer bringen ihre Entschädigung mit sich.

In Erwägung, daß, wenn diese Empfindungen, welche die Stellvertreter des helvetischen Volkes beleben, nicht durch Worte, sondern durch Thaten geäußert werden, dies das wahre Mittel ist, sein ganzes Zutrauen zu gewinnen; das Recht zu behalten, dasselbe in seiner Reihe auch zu neuen Opfern aufzurufen, die das Heil des Vaterlandes erfordern könnte, endlich unter allen Gliedern des Staates jenen Einklang der Willensmeinungen, jene politische Spannkraft wieder herzustellen, welche allein die Republik den äußern Feinden furchtbar, und unverletzlich gegen die giftigen Bisse der Schlangen machen kann, welche sie im Innern zerreißen;

In Erwägung endlich, daß, wenn es wahr ist, zu sagen, daß ohne die Sitten die Gesetze eitel und ohnmächtig; daß die Mäßigkeit, die Einfachheit und die Uneigennützigkeit das Erbgut des freien Mannes sind, daß mit einem Worte Republik ohne Tugend ein unbegreifliches Hirngespinnst ist; es an denjenigen sey, welche durch die Wahl des Volkes ausgezeichnet wurden, sich die Ehre des Beispiels zuzueignen; daß es an denjenigen sey, welche zur Gründung der Republik berufen wurden, zu wachen, daß, indem sie dieselbe auf Tugenden setzen, die Feindinnen des Luxus und Verschwendung der sanften Gleichheit sind, sie ihr eine unverfälschte und ihrer hohen Bestimmung würdige Grundlage finden;

hat der große Rath beschlossen :

§ 1. Die vorhergehenden Gesetze über die den Mitgliedern der obersten Gewalten zugegebenen Entschädnisse sind zurückgenommen.

§ 2. Der jährliche Gehalt der Stellvertreter des Volkes in beiden Räten ist, von dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes an, auf 150 Dublonen festgesetzt.

§ 3. Dieses Gesetz, so wie alle folgenden über die Gehaltsverminderung der öffentlichen Beamten, soll gedruckt, bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlossen werden.

In Fortsetzung der Berathung über die Verminderung des Gehalts der öffentlichen Beamten, hat der gr. Rath nach erkl. Dringlichkeit beschlossen :

Der jährliche Gehalt eines der 5 Direktoren ist 250 neue Dublonen, die Wohnung mitbegriffen.

Der Generalsekretär erhält jährlich 180 neue Dublonen; er soll überdies seine Wohnung bei der Kanzlei auf Kosten der Republik erhalten (ohne jedoch die Ausrüstung mitzubegreifen).

Jeder Minister erhält des Jahrs 200 Dublonen, aber keine Wohnung, ausgenommen das erforderliche Local für seine Kanzlei.

Carmintran unterstützt mit Vergnügen das Gutachten, überzeugt, daß dies das zweckmäßigste Mittel zur Vereinigung der Gemüther sey.

Tomini wünscht, man möchte bestimmen, daß dieses Gesetz vom 12. April angehen soll.

Debons unterstützt das Gutachten, und wünscht nur, daß man sich durch zu lange Berathung den schönen Tag nicht verderbe.

Schoch sagt :

Bürger Gesetzgeber!

Was die Verminderung des Gehalts anlangt, gedanke ich also, nebst dem Dank, wo ich der Commission habe, für ihre Mühe und Arbeit, die nur aber zu früh ist gemacht worden, folgsam zu übereilt, so ich also schliesse. Erstlich bitte ich die Versammlung, daß man die Sache vertage, bis der Rapport, wo dieser Tagen wird vorkommen, von wegen Eintheilung Helvetiens behandelt worden. Darüber habe ich meine Gedanken auch auf Papier: bitte den Bürger Präsident, daß er es erlaube der Versammlung auch vorzulesen, es löst eines das andere auf.

Dann durch Zusammenschmelzung der Kantone wissen wir nicht, was erspart wird, viel weniger wissen wir die Arbeit zu belohnen nach dem Recht und Billigkeit, bis wir wissen, wie viel ein jeglicher Geschäfte hat. Wann wir aber das Salari festsetzen, ehe wir die Geschäfte kennen, so setzen wir den Wagen vor das Pferd, folgsam wird das Vaterland in einem paar Tagen nicht zu Grunde gehen, wann man es vertaget bis die Eintheilung fertig ist.

Was die Repräsentanten anbelangt, wo wir einmal über das andere den Regierungssitz müssen verändern, von einem Platz zum andern, wie die Katzen ihre Jungen; und mancher 30 bis 40 Stund von seinem Hause sich entfernen, seine Geschäfte gänzlich quittiren und sich aus dem Berufe setzen muß, so kann ich keinen Gewinnst sehen, wohl aber schliesse ich, daß ein jeder Repräsentant, der anjeko bis Ausgang Juni 120 Louisd'ors circa zu beziehen hat, das, was über 100 Louisd'ors ist, bei diesen bedrängten Zeiten des Vaterlands dem Staate schenken soll für das verfloßene Jahr; wer aber reich genug ist, dem bin ich dankbar, wann er es macht, wie der Kantonsstatthalter im Thurgäu, daß er sein ganzes Salari dem Staat schenkte, und nicht mit seinen Großsprechereyen denen nöthigen Repräsentanten das Geld aus dem Sacke herauschwätze und selbst nur eine kleine Bettelley gebe, wie die ärmern. Dann wann ich reich wäre, und hätte nur für mich zu sorgen, ich wollte allesamt zu Schanden machen, ich wollte dann selbst geben, und nicht nur andern predigen und selbst die Kargheit ausüben. Kurz ich schlaße die Vertagung vor bis die Kantone regulirt seyen.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Verordnung betreffend die Organisation der Verwaltungsräthe für die helvetischen Truppen.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf den Rapport seines Kriegsministers, daß zu Erzewerkung einer guten Ordnung in dem Rechnungswesen nothwendig seye, in der Mitte eines jeden in Thätigkeit stehenden Truppenkorps einen Rath zu bilden, dem die Verwaltung desselben obliege, und den Gliedern dieses Rathes eine Verantwortlichkeit aufzulegen, die eine sichere Gewährleistung für die ihnen anvertraute Verwaltung darbieten würde,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Bei jedem in Thätigkeit stehenden Truppenkorps der Republik solle ein Verwaltungsrath gebildet, und folgendermassen bestellt werden.

In den Legionen :

- Von dem Befehlshaber der Legion,
- zwei Hauptleuten,
- einem Lieutenant,
- einem Unterlieutenant,